

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
in der Stadt Iserlohn

Auf Grund des § 67 Abs. 1 und Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Jan. 1987 (BGBl. I S. 425), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26. April 1977 (GV. NW. S. 170/SGV. NW 7101) und des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 6. Mai 1977 (GV. NW. S. 241/SGV. NW. 7101) in Verbindung mit §§ 1, 29 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528/SGV. NW. 2060) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Iserlohn als örtlicher Ordnungsbehörde gem. Beschluß des Rates der Stadt Iserlohn vom 23.03.1999 für das Gebiet der Stadt Iserlohn folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1
Marktwaren

(1) Gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung sind auf den Wochenmärkten die folgenden Warenarten zugelassen:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. Aug. 1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten Waren sind Gegenstände des Wochenmarktverkehrs:

1. Porzellan-, Glas-, Töpfer-, Keramik- und Emaillewaren;
2. Haushalts- und Küchenmetallwaren und kleinere Geräte;
3. Bürsten-, Holz-, Korb- und Seilerwaren;
4. Kunststoff- und Schaumstoffwaren (ausgenommen Fußbodenbeläge);
5. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seifen- und Toilettenartikel (ausgenommen Parfümerie und Kosmetika);
6. Wachs- und Paraffinwaren;
7. Textilwaren, Arbeitsbekleidung und Anoraks;
8. Garn- und Kurzwaren;
9. Blumen und Kranzgebilde einschl. Kunstblumen;
10. Werbeartikel und Neuheiten;
11. Modeschmuck.

§ 2
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als im Wochenmarktverkehr zugelassene Waren zum Kauf anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- DM*, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM* geahndet werden.

§ 3
In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Iserlohn vom 01. April 1979 außer Kraft.

Iserlohn, 14. April 1999

Müller
Stadtdirektor

| * | | |
|----------|-------|----------|
| DM | jetzt | Euro |
| 1.000,00 | | 511,29 |
| 2.000,00 | | 1.022,58 |